

VS_GERICHTE C1 21 122 vom 17. Januar 2021

VS Kantonsgericht, 2021-01-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_21_122

FR: VS_GERICHTE C1 21 122 du 17 janvier 2021

IT: VS_GERICHTE C1 21 122 del 17 gennaio 2021

Regeste

C1 21 122 ENTSCHEID VOM 17. JANUAR 2021 Kantonsgericht Wallis I. Zivilrechtliche Abteilung Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin in Sachen X _____, Beklagter und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwältin Mylène Cina, gegen Y _____, Klägerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt Jean-Paul Salamin, (Abänderung Scheidungsurteil) Berufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts Leuk und Westlich-Raron vom 31. März 2021 (Z1 19 65)

Erwägungen

E. 31

März 2021 wird aufgehoben und wie folgt abgeändert und ergänzt: 1.4 X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum vom Januar 2019 bis und mit September 2019 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 530.-- zu bezahlen. 1.4bis X _____ ist verpflichtet, seinen Kindern A _____ und B _____ für den Zeitraum vom Oktober 2019 bis und mit Dezember 2020 je einen monatlichen Barunterhalt von Fr. 375.-- und je einen monatlichen Betreuungsunterhalt von Fr. 205.-- zu bezahlen. 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens von insgesamt Fr. 600.-- werden Y _____ auferlegt, wobei diese zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege vorerst von der Staatskasse getragen werden. Die Berufungsbeklagte ist zur Nach- resp. Rückzahlung des Betrages verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. 5. Die Berufungsbeklagte bezahlt dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 1'000.--. Diese wird im Teilbetrag von Fr. 709.-- wegen offensichtlicher Uneinbringlichkeit vorab durch den Kanton Wallis direkt an die Offizialanwältin Mylène Cina bezahlt. Mit der Zahlung geht der Entschädigungsanspruch gegenüber Y _____ im Umfange von Fr. 709.-- auf den Kanton über.

6. Der Kanton Wallis bezahlt dem Offizialanwalt der Berufungsbeklagten eine Entschädigung von Fr. 569.-- für das Berufungsverfahren, unter Nach- resp. Rückzahlungspflicht von Y _____, sobald sie dazu in der Lage ist.

Sitten, 17. Januar 2022

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.